



Seit dem Abitur am Hildegard-Wegscheider-Gymnasium in Berlin jobbt Jubin Heydarinia. Er muss bisher keine Steuern und Sozialabgaben zahlen.

25. Geburtstag möglich. Die erwachsenen Kinder dürfen nur nicht zu viel verdienen.

Ihr regelmäßiges Gesamteinkommen, zu dem zum Beispiel Mieteinnahmen und Zinsen gehören, darf derzeit höchstens bei 365 Euro im Monat liegen. Für Minijobber sind durchschnittlich 400 Euro Lohn erlaubt.

Für zwei Monate im Jahr darf Heydarinia sogar noch einen weiteren Job annehmen und beliebig viel verdienen, ohne die Familienversicherung aufs Spiel zu setzen. Wenn er neben dem Callcenter für höchstens zwei Monate etwa als Kellner arbeitet, zahlt er auch dafür keine Abgaben und kann vielleicht noch etwas fürs Studium zurücklegen.

Job, Praktikum oder Reise

Für manchen Schulabgänger vergehen bis zum Beginn des Studiums oder der Ausbildung nur ein paar Monate. Für andere dauert die Warteschleife ein gutes Jahr.

Diesmal werden mehr Abiturienten als sonst länger warten, denn die doppelten Abschlussjahrgänge in Bayern und Niedersachsen und die Aussetzung der Wehrpflicht lassen die Zahl der Bewerber für begehrte Ausbildungs- und Studienplätze steigen. Bis sie zum Zuge kommen, gehen viele jobben, reisen länger ins Ausland, machen ein Praktikum oder absolvieren ein freiwilliges soziales Jahr. Dabei verdienen sie eigenes Geld.

Ob sie dafür Sozialabgaben zahlen müssen, hängt von vielem ab: von der Bezahlung, der Dauer und der Art des Jobs. Künftige Studenten müssen häufig nichts zahlen, angehende Auszubildende schon eher.

Befristeter Aushilfsjob

Ein gut bezahlter Job, der nicht länger als zwei Monate dauert, ist in der Wartezeit bis Studienbeginn besonders attraktiv. Wenn er von vornherein auf 50 Arbeitstage oder zwei Monate im Jahr begrenzt ist, fallen keine Sozialabgaben an.

Eine Abiturientin, die vor Semesterbeginn zwei Monate Telefondienst in einer Spedition macht, streicht zum Beispiel 850 Euro im Monat ein, ohne Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Obwohl sie vorübergehend mehr als 400 Euro monatlich verdient, bleibt sie in der beitragsfreien Familienversicherung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung – ohne eigene Beiträge.

Jobben ohne Abzüge

Nach dem Schulabschluss. Bis das Semester oder die Ausbildung beginnt, verdienen viele junge Leute Geld. Vor allem künftige Studenten zahlen oft keine Abgaben.

Für Jubin Heydarinia wird es langsam spannend: Der 19-Jährige möchte ab dem Wintersemester Sozioökonomie in Wien studieren und stellt dafür seine Bewerbungsunterlagen zusammen.

Bis Studienbeginn will der Berliner Geld verdienen. Deshalb jobbt er in einem Callcenter. Er kann dort als Minijobber regelmäßig bis zu 400 Euro im Monat verdienen,

ohne dass er Steuern oder Sozialabgaben zahlen muss. Nur sein Arbeitgeber überweist pauschal Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Steuern an die Minijobzentrale.

Als Minijobber kann der Abiturient über seine Mutter gesetzlich krankenversichert sein, ohne selbst etwas zu bezahlen. Die beitragsfreie Familienversicherung ist bis zum

Unser Rat

Job. Besonders attraktiv ist nach der Schule ein gut bezahlter Zweimonatsjob. Künftige Studenten müssen dafür zum Beispiel keine Sozialabgaben zahlen. Wenn Sie trotz unserer Übersicht nicht sicher sind, was von Ihrem Gehalt übrig bleibt, fragen Sie Ihren Arbeitgeber oder Ihre Krankenkasse. Viele Kassen bieten im Internet Rechner an, mit denen Sie die Abzüge ermitteln können, zum Teil auch die Steuern (siehe S. 74).

Ausland. Gehen Sie für Ihren Job ins Ausland? Dann brauchen Sie eine private Reisekrankenversicherung. Für Reisen von mehr als sechs Wochen gibt es für Studenten spezielle Langzeitverträge. Im Test 2010 schnitt **ERV** gut und günstig ab (Finanztest 8/2010, S. 66, www.test.de/reisekrankenversicherung-lang).

Service. Ausführliche Tipps für Schulabgänger finden Sie ab Mitte Juli im Internet unter www.test.de/nachderschule und schon jetzt im Ratgeber „Endlich erwachsen!“ der Verbraucherzentrale. Der Ratgeber kostet 9,90 Euro. Sie können ihn im Internet unter www.vz-ratgeber.de bestellen.

Für Schulabgänger, die im Herbst mit einer Ausbildung in einem Betrieb anfangen, sieht die Rechnung nicht so günstig aus. Selbst wenn ein angehender Tischlerlehrling nur im Juli und August am Freibadkiosk aushilft, muss er bei einem Verdienst über 400 Euro im Monat Sozialabgaben leisten und Mitglied einer Krankenkasse werden.

Abgaben für längere Jobs

Dauert eine Beschäftigung länger als zwei Monate, sind für ein Einkommen über 400 Euro immer Sozialabgaben fällig.

Mehrere Jobs in einem Jahr werden zusammengezählt: Der erste Job dauert beispielsweise eineinhalb Monate und ist damit abgabenfrei. Der zweite Job dauert genauso lang, doch zusammen ist die Zweimonatsgrenze überschritten. Der Jobber muss bei einem Verdienst über 400 Euro für die zweite Tätigkeit Abgaben zahlen.

Wie hoch die Abgaben für längere Tätigkeiten sind, richtet sich nach der Höhe des Einkommens.

Es kann sinnvoll sein, nicht länger als zwei Monate zu arbeiten: Für die Abiturientin, die in der Spedition 850 Euro im Monat verdient, würden nach drei Monaten von 2 550 Euro Bruttoeinkommen nur rund 2 024 Euro netto bleiben. Für zwei Monate bekäme sie

dagegen ganz ohne Abzüge 1 700 Euro netto. Der dritte Arbeitsmonat bringt ihr also nur ein Plus von 324 Euro.

Praktikum und freiwilliger Dienst

Auch für Praktika können Sozialabgaben fällig werden. Entscheidend ist, was für ein Praktikum es ist.

Für ein freiwilliges Praktikum gelten vergleichbare Regeln wie für andere Jobs. Ist ein künftiger Student zum Beispiel für sechs Wochen Praktikant in einer Werbeagentur, muss er unabhängig vom Verdienst keine Sozialabgaben zahlen.

Anders rechnen muss ein Abiturient, der ein in der Studienordnung vorgeschriebenes Praktikum ableistet, noch ehe er an der Hochschule eingeschrieben ist. Nur wenn er als Vorpraktikant höchstens 325 Euro im Monat verdient, muss sein Arbeitgeber für ihn die kompletten Beiträge zur Sozialversicherung übernehmen. Bekommt er mehr als 325 Euro, muss auch der Praktikant selbst Sozialabgaben zahlen. Er zahlt für seinen Praktikantenlohn immer die vollen Versicherungsbeiträge. Bei einem Verdienst von 450 Euro sind das knapp 93 Euro im Monat.

Damit steht der Praktikant schlechter da als ein Angestellter. Der muss für ein Gehalt

Finanztest Job, Praktikum oder Freiwilligendienst – wann Sozialabgaben fällig sind

Art der Beschäftigung	Bedingung	Müssen die Jobber Sozialabgaben zahlen?
Minijob	Der Verdienst liegt durchschnittlich bei bis zu 400 Euro im Monat.	Nein , Minijobber zahlen selbst keine Sozialabgaben. Der Arbeitgeber überweist für sie pauschal Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung.
Befristeter Aushilfsjob	Die Beschäftigung ist von vornherein auf zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt. Die Höhe der Einnahmen spielt keine Rolle.	Nein, die meisten nicht. Wenn zum Beispiel angehende Studenten vorübergehend jobben, fallen keine Beiträge für sie an. Abgaben zahlen müssen allerdings Schulabgänger, die eine Zeit bis zum Beginn ihrer betrieblichen Ausbildung oder bis zum Beginn eines Freiwilligenjahres überbrücken und mit dem Übergangsjob mehr als 400 Euro verdienen.
Längere Beschäftigung	Der Jobber arbeitet länger als zwei Monate oder 50 Tage im Jahr und verdient zwischen 400 und 800 Euro im Monat.	Ja. Aber die Jobber zahlen nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge, die von der Höhe des Einkommens zwischen 400 und 800 Euro abhängen.
	Der Jobber arbeitet länger als zwei Monate oder 50 Tage im Jahr und verdient mehr als 800 Euro im Monat.	Ja , die Jobber zahlen die vollen Sozialabgaben von etwa 21 Prozent des Bruttoeinkommens für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Sind sie älter als 23 und ohne Kinder, fallen für die Pflegeversicherung 0,25 Prozent mehr an.
Pflichtpraktikum vor Aufnahme des Studiums (Vorpraktikum)	Das Praktikum ist in der Studienordnung vorgeschrieben, der Abiturient ist noch nicht an der Hochschule eingeschrieben.	Ja, bei einem Einkommen über 325 Euro. Unabhängig von der Dauer des Praktikums ist der Praktikant sozialversicherungspflichtig. Bei einem Verdienst bis 325 Euro im Monat muss allerdings der Arbeitgeber sämtliche Sozialabgaben übernehmen.
Freiwilliges Praktikum	Ein Schulabgänger absolviert ein Praktikum, das nicht vorgeschrieben ist.	Oft nicht , in der Regel gelten die Vorgaben, die zum Beispiel auch für Ferienjobs gelten. Ist zum Beispiel das Praktikum eines künftigen Studenten auf Juli und August befristet, zahlt er unabhängig von der Höhe des Einkommens keine Sozialabgaben.
Freiwilligendienst in Deutschland¹⁾	Der Dienst, zum Beispiel ein freiwilliges soziales Jahr, dauert meist ein Jahr.	Nein. Auf das Taschengeld, das der Freiwillige erhält, werden zwar Sozialabgaben fällig. Diese übernimmt aber der Träger oder die Einrichtung, für die er beschäftigt ist.

1) Für Dienste im Ausland sind Abweichungen möglich. Freiwillige sollten sich frühzeitig bei ihrer Partnerorganisation oder ihrer Krankenkasse erkundigen.

Viele Jobs steuerfrei – Grenze für Kindergeld beachten

Was vom Gehalt übrig bleibt, hängt neben den Sozialabgaben auch von den Steuern ab. Häufig muss der Jobber aber selbst nichts bezahlen. Verdient er zum Beispiel in einem pauschal versteuerten Minijob höchstens 400 Euro im Monat, übernimmt der Arbeitgeber die fälligen 2 Prozent Lohnsteuer.

Auch wenn jemand regelmäßig über 400 Euro verdient, muss er häufig keine Steuern fürchten. Dafür sorgt der Grundfreibetrag: Jeder Steuerpflichtige erhält jedes Jahr bis zu 8004 Euro steuerfrei. Wer zum Beispiel in einem Jahr jeden Monat 600 Euro verdient, bleibt deutlich unter dem Wert.

Bei lukrativen Ferienjobs kann es aber sein, dass der Arbeitgeber zunächst Lohnsteuer abführt. Wenn ein Abiturient im Juli und August jeweils 1200 Euro in einer Fabrik verdient, zahlt er insgesamt 86 Euro Lohnsteuer. Dieses Geld kann er sich im nächsten Jahr über die Steuererklärung zurückholen. Denn bei der Abrechnung stellt das Finanzamt fest, dass das Jahreseinkommen unter dem Grundfreibetrag bleibt.

Selbst wenn das Bruttogehalt über 8004 Euro liegt, heißt das nicht automatisch, dass Steuern fällig werden. In der Steuerabrechnung muss das Finanzamt vom Bruttogehalt mehrere Posten wie Ausgaben für den Arbeitsweg oder Versicherungsbeiträge abzie-



hen. Erst am Ende steht das „zu versteuernde Einkommen“, das deutlich niedriger ist als das Bruttogehalt. Damit müssen viele Jobber gar keine Steuern zahlen.

Familienkasse rechnet anders

Jobber sollten auch das Kindergeld im Auge behalten. Das können ihre Eltern für sie bis zum Ende der Ausbildung beziehen. Die Einkünfte und Bezüge der Volljährigen dürfen in diesem Jahr aber nicht höher als 8004 Euro sein.

Die Grenze für das Kindergeld ist genauso hoch wie der Grundfreibetrag

beim Finanzamt, doch die Familienkasse rechnet anders. Zu den Einkünften zählt zum Beispiel das Gehalt aus einem Ferienjob oder einem Nebenjob zum Studium, zu den Bezügen der Zuschuss zum Bafög. Von all diesen Posten wird einiges abgezogen, etwa die Pflichtbeiträge für die Sozialversicherung.

Achtung: Wenn zwischen Schule und dem nächsten Ausbildungsabschnitt mehr als vier Monate liegen, verlangt die Familienkasse Belege, dass sich das Kind um eine Ausbildung bemüht – etwa Bewerbungen und Absagen.

zwischen 400 und 800 Euro nur reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung leisten. Für 450 Euro Gehalt im Monat werden nur knapp 57 Euro Beiträge fällig.

Sobald ein Vorpraktikant Geld verdient, muss er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden. Er kann nicht mehr in der Familienversicherung bleiben. Auch alle, die bisher privat krankenversichert waren, müssen während des Praktikums Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden.

Die gesetzliche Versicherungspflicht gilt auch für alle, die sich für einen Freiwilligendienst in Deutschland entscheiden. Für das Taschengeld, das sie erhalten, werden Sozialabgaben fällig. Diese muss aber der Träger

oder die Einsatzstelle für die Freiwilligen übernehmen. Sie bekommen somit doch das gesamte Taschengeld ausgezahlt.

Gut geschützt im Ausland

Führt ein Job, ein Praktikum oder einfach das Fernweh Schulabgänger ins Ausland, sollten sie eine Reisekrankenversicherung abschließen. Den privaten Zusatzschutz braucht jeder, der in Deutschland gesetzlich krankenversichert ist. Reiselustige, die in Deutschland privat krankenversichert sind, sollten prüfen, ob ihr Versicherer die Kosten für einen Rücktransport übernimmt. Wenn nicht, sollten sie ebenfalls einen zusätzlichen Vertrag abschließen.

Eine Auslandsreise-Krankenversicherung kommt für Behandlungskosten auf und übernimmt wenn nötig die Ausgaben für einen Rücktransport nach Deutschland.

Für eine Reise, die nicht länger als sechs bis acht Wochen dauert, reicht ein Jahresvertrag für unter 10 Euro. Er gilt ein Jahr lang für beliebig viele kürzere Reisen. Jubin Heydarinia kommt damit nicht aus. Sollte es mit dem Studienplatz in Österreich klappen, benötigt er einen teureren Vertrag für eine lange Einzelreise. In unserer jüngsten Untersuchung 2010 schnitt ERV bei den Angeboten für junge Leute gut ab. Heydarinia kann danach den Schutz zum Beispiel für ein Jahr ab knapp 200 Euro bekommen.